



## **Satzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Kreisarchivs und die Erstattung von Auslagen(Archivgebührensatzung)**

vom 23.06.2017

Auf der Grundlage des § 3 Abs.1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 180), die zuletzt durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, und den §§ 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306) das zuletzt durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016(SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, sowie § 13 Abs.3 Satz 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17.05.1993 (SächsGVBl. S. 449), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. 2014 S. 2) geändert worden ist, und § 22 der Archivsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 14.04.2016 hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am 12.06.2017 folgende Archivgebührensatzung beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Gebührenpflicht

§ 2 Gebührensschuldner

§ 3 Gebührenbefreiungen und Gebührenermäßigungen

§ 4 Auslagen

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren und Auslagen

§ 6 Inkrafttreten

Anlage: Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Kreisarchivs

### **§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erhebt für die Benutzung des Kreisarchivs (im Folgenden Archiv genannt) als öffentliche Einrichtung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Benutzungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung.

(2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Archivs des Landkreises (Anlage).

(3) Kosten (Gebühren und Auslagen) für nicht in diesem Verzeichnis genannte Amtshandlungen werden gemäß der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist derjenige,

1. der das Archiv benutzt oder
2. in dessen Interesse die Benutzung erfolgt,
3. der die Benutzungsgebühr und Auslagen gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt

oder

4. der kraft Gesetzes für die Schuld eines anderen haftet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigungen**

(1) Von der Entrichtung der Gebühren des Gebührenverzeichnisses sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland;
2. der Freistaat Sachsen;
3. die Städte, Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen;
4. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen der vorgenannten Körperschaften für deren Rechnung verwaltet werden.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen. Die Pflicht zur Zahlung der Auslagen bleibt bei einer Gebührenbefreiung unberührt.

(2) Gebühren nach den Ziffern 1 und 2 des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivbenutzungen, die

1. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsofopferfürsorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
2. durch Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die im Freistaat Sachsen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen sowie durch gemeinnützige Vereine oder natürliche Personen erfolgen, und wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen,
3. durch Schüler, Auszubildende und Studierende im Rahmen von Unterricht, Ausbildung und Studium.

(3) Eine Gebührenermäßigung um die Hälfte wird gewährt, insbesondere für:

1. Schüler, Auszubildende und Studierende, die nicht unter § 3 Abs. 1 Ziff. 3 fallen,
2. Arbeitslose, Empfänger von Grundsicherungsleistungen (§ 22 SGB II, § 28 SGB XII),
3. Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes,
4. Freiwillige im sozialen/ökologischen Jahr nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises und sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.

(5) Von einer Gebührenerhebung kann außerdem im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn

- a. die Archivbenutzung einfacher Natur ist und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordert,
- b. die Archivbenutzung wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dient, sofern keine gewerbsmäßigen Zwecke verfolgt werden,
- c. die Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde,
- d. das öffentliche Interesse an der jeweiligen Benutzung überwiegt oder sonstige Gründe der Billigkeit vorliegen oder

e. die Archivbenutzung nach anderen gesetzlichen Vorschriften kosten- und gebührenfrei ist.

(6) Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen entbinden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der sonstigen Gebühren des Gebührenverzeichnisses und der Auslagen gemäß § 5.

#### **§ 4 Auslagen**

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben. Auslagen sind insbesondere:

1. Entgelte für Postleistungen sowie sonstige im Zusammenhang mit dem Versand anfallende Kosten (z. B. für Verpackung und Versicherung), ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen,
2. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.

#### **§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs, unabhängig vom Erfolg der Recherche.
- (2) Benutzungsgebühren und Auslagen werden sofort nach Beendigung der Benutzung mit Bekanntgabe der Festsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt durch das Archiv bestimmt ist.
- (3) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten übersandt werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Archivgebührensatzung vom 21.06.2010 außer Kraft.

Pirna, den 23.06.2017

M. Geisler  
Landrat

- Siegel -

**Anlage zur Archivgebührensatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

**Verzeichnis über die Benutzungsgebühren und Auslagen des Kreisarchivs (Kostenverzeichnis)**

<b>1 Rechercheaufträge und Auskünfte, schriftliche Auskünfte zu gewerblichen und privaten Zwecken einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlung</b>	
je angefangene Arbeitshalbstunde	25,00 €
<b>2 Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie Findhilfsmittel, Benutzungsgebühren, Direktbenutzung</b>	
2.1 zu privaten Zwecken	
Erster Benutzertag	7,00 €
jeder darauf folgende Benutzertag	3,50 €
2.2 zu gewerblichen Zwecken	
erster Benutzertag	20,00 €
jeder darauf folgende Benutzertag	10,00 €
<b>3 Anfertigung von Reproduktionen</b>	
3.1 Kopien mittels Kopiergerät	
DIN A 4 schwarz/weiß	0,70 €
DIN A 4 farbig	1,40 €
DIN A 3 schwarz/weiß	1,00 €
DIN A 3 farbig	1,75 €
3.2 digitale Aufnahmen (Scan oder digitale Aufnahme)	1,40 €
3.3 Ausgabe auf Datenträger oder Übermittlung als Dateianhang	3,50 €
<b>4 Auszüge, Abschriften und Übertragungsarbeiten (Transkriptionen) aus Archivgut je angefangene Arbeitshalbstunde</b>	25,00 €

Pirna, den 23.06.2017

M. Geisler  
Landrat

- Siegel -

### Hinweis

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

§ 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.